



261

259

265

255

270

250

310

210

360

160

- 212 -

sucht im allgemeinen und die ungezügelter Betätigung der
erotischen Neigungen im besonderen (1). Er wusste genau,
dass die Verschwendung meist Hand in Hand mit einer freien
Auffassung in Liebesdingen geht, und dass der Luxuria, die
ursprünglich Wollust und Aufwand in einem ist, die gula (2),
die Prasserei entspringt (3). Nach seiner Meinung kann nur
der sparsam leben, der keusch und mässig lebt. In diesem
Zusammenhang darf aber nicht übersehen werden, dass bei
den Scholastikern auch die Trunksucht als Todsünde galt,
die es dem Kaufmann unmöglich machte, voranzukommen (4).

In ganz ähnlicher Richtung äusserte sich mehr als vier
Menschenalter später der schon oft genannte Florentiner
Kaufmann Alberti. Seine hierhergehörigen Ausführungen zeich-
neten sich durch besondere Anschaulichkeit und Leichtver-
ständlichkeit aus. Ein guter Kaufmann muss nach seiner Mei-
nung korrekt leben, d. h., er muss sich aller Ausschweifun-
gen enthalten. Ein Trinker, Spieler und Weiberfreund darf
er auf keinen Fall sein. Er fordert eine sittliche Lebens-
führung, denn eine solche - und darin zeigt sich wieder die
kaufmännische Betrachtungsweise - hebt den Kredit (5).

Fortsetzung der Anmerkungen von S. 211:

- 4) Über die Verhältnisse in Ulm vgl. Mübbling, Weinhandel 20;
Über das Verbot des Zutrinkens Mübbling, aaO. 33.
- 5) Geiler, Ältere Schriften 61; die Stadtverordnung von 1487
ist dort abgedruckt.
- 6) Sombart, Bourgeois 238.
- 7) Dieses Rechtswort stammt aus dem römischen Recht und ist
dort mit Ausschweifung und Verschwendung zu übersetzen.
Ulpian benutzte es u. a. im 23. Buch ad Sabinum, wenn er
schreibt: "... quia honestus modus servandus est, non
immoderata cuiusque luxuria subsequenda " (Dig. 39, 2 1.40 pr.).
- 1) Sombart, Bourgeois 313; Zur Zeit Kraffts ist die sog. Fran-
zosenkrankheit (Syphilis) aufgetreten. So hat sich Geiler
von Kaisersberg in Strassburg erfolgreich dafür einge-
setzt, dass für die Syphiliskranken, deren sich niemand
annahm, ein Spital eingerichtet wird. (Buchberger IV/341).
- 2) Gula hat im römischen Recht die Bedeutung von "Kehle"
(Heumann-Säckel, Lexikon S. 233).
- 3) Sombart, aaO. 309.
- 4) Sombart, aaO. 331.
- 5) Sombart, aaO. 162/63.

Ende

Anfang